

## Antwort

der Landesregierung  
auf die Kleine Anfrage 1794  
des Abgeordneten Christoph Schulze  
BVB/FREIE WÄHLER Gruppe  
Drucksache 6/4262

### **Behinderung der Öffentlichkeitsarbeit von Volksbegehren im Land II**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Mit der Antwort auf unsere Kleine Anfrage Nr. 1329, Drs. 6/3199 wurden leider einige Fragen von der Landesregierung nicht beantwortet. Deshalb müssen wir diese Fragen wiederholen und erwarten eine konkrete inhaltliche Antwort. *Hier noch einmal der Vorspann der kleinen Anfrage Nr. 1329:* Im September 2015 wurde im Landtag Brandenburg erörtert und diskutiert, dass die Öffentlichkeitsarbeit von Volksbegehren durch zahlreiche Kommunen im Land Brandenburg sabotiert wird. Gegenstand und Anlass war die Tatsache das Ordnungsämter von Kommunen den Initiatoren und Unterstützern von Volksbegehren vorschreiben wollten, an welchen Orten, mit welchen Mitteln und in welcher Größenordnung sie für das Volksbegehren werben dürfen. Konkret war in einzelnen Orten die Plakatierung durch Ordnungsbehörden verboten worden, oder es wurden erhebliche Gebühren verlangt, oder den Volksbegehren wurden „Stückzahlen“ an Plakaten vorgeschrieben, und eine weitere darüber hinaus gehende Plakatierung wurde verboten. Volksbegehren sind keine „Irgendwie-Veranstaltungen“ sondern gesetzlich geregelte Verfahren als Ausfluss der Verfassung Art. 76 und genießen somit Verfassungsrang. Daraufhin hatte die Fraktion Bündnis 90/Grüne im Landtag Brandenburg den Antrag gestellt, diese Frage im Straßengesetz des Landes Brandenburg zu regeln. Die Landesregierung und die Koalitionsfraktionen aus SPD und Linkspartei lehnten ab. Die zuständige Fach-Ministerin versprach aber in der Landtagssitzung eine entsprechende Verwaltungsvorschrift zu ändern und neu zu erlassen, in der diese Fragen verbindlich und abschließend geregelt würden. Prinzipiell ist die Frage der Werbung anlässlich von „Wahlkämpfen“ in der Verwaltungsvorschrift **„Lautsprecher- und Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Land Brandenburg“** in der **„Allgemeinverfügung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4 - Straßenverkehr - vom 18. November 2015“** geregelt. Auf dieser Basis und als verbindliche Rechtsgrundlage können alle Teilnehmer (Parteien, sonstige Bewerber, Wählervereinigungen usw.) an Kommunalwahlen, Bürgermeister- und Landratswahlen, an Bundestags- und Europawahlen ihre Plakatwerbung durchführen. Die Ministerin hat die entsprechende Verwaltungsvorschrift zum 18.11.2015 geändert und in Ziffer 2 Nr. 7 sowohl Volksbegehren und

Bürgerentscheide mit aufgenommen. Durch die Landesregierung sind alle Kommunen umgehend über die neue Rechtslage informiert worden, so dass ab dem 18.11.2015 nunmehr eine neue Rechtslage besteht. Nunmehr, d.h. Mitte 2016 gibt es immer noch Ordnungsämter / Kommunalverwaltungen, die sich anmaßen den Trägern und Organisatoren von Volksbegehren vorzuschreiben wann, wo, wie lange und in welcher Stückzahl Wahlwerbemittel eingesetzt werden dürfen. Dabei werden konkrete Standorte zur „Volksbegehrens-Werbung“ verweigert, die bei der Landtagswahl 2014, bei der Bundestagswahl 2013 und/oder bei Landrats- und Bürgermeisterwahlen in den letzten Jahren eindeutig von Parteien und Bewerbern genutzt wurden. Es ist unbestritten das bei der Nutzung von Werbemitteln die Fragen der öffentlichen Ordnung, insbesondere StVO beachtet werden (siehe Ziffer 1 des Runderrlasses) müssen und das Kommunen ggf. bestimmte Bereiche im Ort, z.B. basierend auf einer Denkmalsatzung von Plakatierung usw. freihalten können sollen.

Frage 1: Können Kommunen / Ordnungsämter solche schriftlichen form- und fristgerechten Anträge (auf der Basis des o.g. neuen Runderlasses des MIL) **ohne Bescheid abschlägig beantworten**, z.B. lapidar telefonisch oder per „Kurzbrief“, ohne rechtliche Begründung und / oder Rechtsbehelfsbelehrung (Rechtsstaatsgebot im Verwaltungshandeln, Verstoß gegen § 119 AO „Bestimmtheit und Form des Verwaltungsakts“)?

Frage 2: Dürfen Kommunalverwaltungen / Ordnungsämter ordnungs- und fristgerechte Anträge von Volksbegehren pauschal **ablehnen**, mit der Begründung, die vorhandene Werbung reiche aus (Willkürschutz)?

Frage 3: Können Kommunen / Ordnungsämter solche form- und fristgerechten Anträge von Volksbegehren zur Installation von Wahlwerbung **ohne Bescheid und ohne Begründung ablehnen**, wenn an der gleichen Stelle zur vorhergehenden Wahlen „Wahlwerbung von Parteien“ erlaubt war. (Gleichheitsgrundsatz und Verstoß gegen § 119 AO „Bestimmtheit und Form des Verwaltungsakts“)?

Frage 4: *Dürfen Kommunalverwaltungen / Ordnungsämter ordnungs- und fristgerechte Anträge von Volksbegehren „mengen-rabattieren“, indem die Kommune / das Ordnungsamt bestimmt, wieviel Werbemittel eingesetzt werde darf ( z.B. XY-Anzahl Werbeträger reichen aus )? Wenn ja auf welcher Rechtsgrundlage und in welchem Ausmaß und mit welcher Begründung (hier wurde die letzte Teilfrage wurde nicht beantwortet)?*

zu Fragen 1 bis 4: Ergänzend zu den Ausführungen der Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 1329 vom 15.12.2015, Drucksache 6/3356 wird mitgeteilt: Ein förmlicher Antrag gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz ist nicht erforderlich. Es genügt die rechtzeitige Unterrichtung der Straßenverkehrsbehörden der Kommunen vor dem Beginn der Plakatwerbung, damit diese die eventuell für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Auflagen festlegen können. Eine pauschale Ablehnung ist dabei nicht zulässig. Bezüglich der Festlegungen gelten dann die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, d. h. sie müssen grundsätzlich in Form eines Verwaltungsaktes erfolgen.